

Einleitung

- 1 Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Vorgaben aus dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU (EU-DSGVO). Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen ("Vertrag") zwischen Swisscom und dem Kunden. Es kann sich dabei um einen einzelnen oder mehrere Verträge zwischen Swisscom und dem Kunden handeln, in welcher Swisscom als Leistungserbringerin gegenüber dem Kunden auftritt.
- 2 Die vorliegende Vereinbarung gilt nur insofern und insoweit als die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Kunde ist entweder Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter im Anwendungsbereich des DSG und/oder der EU-DSGVO und
 - b) der Kunde zieht Swisscom im Rahmen des Vertrages als Auftragsbearbeiter oder Unter-Auftragsbearbeiter für die Bearbeitung von Personendaten bzw. von personenbezogenen Daten bei, welche vom Anwendungsbereich des DSG und/oder der EU-DSGVO erfasst sind ("relevante Daten").

1 Gegenstand, Dauer und Art der Datenbearbeitung

Gegenstand, Dauer sowie Art und Zweck der Bearbeitung ergeben sich aus dem Vertrag. Die Kategorien der bearbeiteten relevanten Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen ("TOM") sind entweder im Vertrag oder in einem oder mehreren Anhängen zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 1 Swisscom bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung bzw. zu den im Vertrag genannten Zwecken. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung an sich, inklusive der Zulässigkeit der Auftrags-/Unter-Auftragsbearbeitung, verantwortlich.
- 2 Die Weisungen des Kunden sind in dieser Vereinbarung und dem Vertrag dokumentiert. Der Kunde hat das Recht, Swisscom jederzeit schriftlich darüberhinausgehende Weisungen in Bezug auf die Bearbeitung der relevanten Daten zu erteilen. Swisscom kommt diesen Weisungen nach, soweit diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Swisscom umsetzbar und objektiv zumutbar sind. Führen solche Weisungen zu Mehrkosten von Swisscom oder einem geänderten Leistungsumfang, so ist das vertraglich vereinbarte Vertragsänderungsverfahren anwendbar.
- 3 Swisscom informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen das DSG oder die EU-DSGVO verstösst. Swisscom darf diesfalls die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde. Bei Weisungen des Kunden im Zusammenhang mit der Vergabe von Zugriffsberechtigungen oder der Herausgabe von relevanten Daten an den Kunden selbst gilt das Vorstehende nicht, und Swisscom darf jederzeit davon ausgehen, dass diese Weisungen gesetzeskonform sind. Sie ist jedoch berechtigt, vom Kunden entsprechende schriftliche Bestätigungen zu verlangen.

3 Pflichten von Swisscom

- 1 Swisscom bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich gemäss den Bestimmungen aus dem Vertrag und dieser Vereinbarung. Vorbehalten bleibt die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Verpflichtungen durch Swisscom.
- 2 Swisscom wird die im Vertrag und den Anhängen zu dieser Vereinbarung definierten TOM zum Schutz der relevanten Daten treffen. Swisscom darf die vereinbarten TOM jederzeit anpassen, solange das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Zudem überprüft Swisscom laufend die vereinbarten TOM auf den aktuellen Stand der Technik und schlägt dem Kunden gegebenenfalls die Implementierung zusätzlicher Massnahmen vor, welche im Rahmen eines Vertragsnachtrags vereinbart werden können.
- 3 Swisscom verpflichtet sich, in Bezug auf die relevanten Daten ein Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 DSG bzw. Art. 30 Abs. 2 EU-DSGVO zu führen. Swisscom wird dem Kunden jederzeit auf Anfrage Einblick in die Teile dieses Verzeichnisses gewähren, die von der Leistungserbringung von Swisscom ihm gegenüber betroffen sind.
- 4 Swisscom stellt sicher, dass es den mit der Bearbeitung der relevanten Daten des Kunden befassten Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen von Swisscom untersagt ist, die relevanten Daten zu anderen als den im Vertrag genannten Zwecken und abweichend von dieser Vereinbarung zu bearbeiten. Ferner stellt Swisscom sicher, dass sich die zur Bearbeitung der relevanten Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht

unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

- 5 Swisscom unterrichtet den Kunden unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten bei Swisscom oder einem ihrer Unter-Auftragsbearbeiter bekannt werden (Data Breach). Swisscom informiert den Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) in angemessener Weise über Art und Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen. Die Parteien treffen in so einem Fall die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der relevanten Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen sowie die Parteien und sprechen sich hierzu unverzüglich ab.
- 6 Swisscom nennt dem Kunden den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sowie in den Fällen, in denen dies gemäss Art. 37 EU-DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten.
- 7 Swisscom verpflichtet sich, den Kunden auf Wunsch und gegen vorgängig vereinbarte separate Vergütung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gegenüber dem Kunden gemäss Kapitel 4 des DSG bzw. Kapitel III der EU-DSGVO zu unterstützen. Darüber hinaus kann Swisscom dem Kunden gegen separate Vergütung weitergehende Unterstützung des Kunden, z.B. im Zusammenhang mit einer Datenschutzfolgenabschätzung, Konsultation der Aufsichtsbehörde, Meldungen an diese etc. anbieten.
- 8 Relevante Daten sind nach Vertragsende gemäss den vertraglichen Bestimmungen herauszugeben oder zu löschen. Swisscom setzt für die Löschung von relevanten Daten in der IT-Branche etablierte Verfahren ein.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 1 Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen, Gebäuden, Applikationen/Umgebungen in seiner Betriebsverantwortung) selbständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der relevanten Daten.
- 2 Der Kunde hat Swisscom unverzüglich zu informieren, wenn er in der Leistungserbringung von Swisscom Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3 Der Kunde nennt Swisscom den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sowie in den Fällen, in denen dies gemäss Art. 37 EU-DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten.

5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen zu relevanten Daten direkt an Swisscom, wird Swisscom die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Die Unterstützung des Kunden seitens Swisscom bei Anfragen betroffener Personen richtet sich nach Ziffer 3.

6 Nachweismöglichkeiten, Berichte und Audits

- 1 Swisscom ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Pflichten gemäss dieser Vereinbarung zu dokumentieren.
- 2 Die Parteien halten fest, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung grundsätzlich dadurch belegt wird, dass Swisscom nach ISO 27001 zertifiziert ist oder Swisscom dem Kunden zu bestimmten Bereichen ISAE 3402 oder ISAE 3000 Berichte oder ähnliche durch einen unabhängigen Dritten erstellte Auditberichte oder Bestätigungen über im Vertrag speziell erwähnte Zertifizierungen etc. zur Verfügung stellt. Im Vertrag allfällig definierte Audit-Rechte sowie gesetzlich zwingend vorgeschriebene Prüfrechte des Kunden oder seiner Aufsichtsbehörden bleiben vorbehalten. Auf jeden Fall sind im Rahmen solcher Audits der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten sowie die schutzwürdigen Interessen von Swisscom (namentlich an Geheimhaltung) angemessen zu berücksichtigen. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung trägt der Kunde sämtliche Kosten solcher Audits (inklusive nachgewiesene interne Kosten von Swisscom, die bei der Mitwirkung am Audit entstehen).
- 3 Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen eines Audits Verletzungen dieser Vereinbarung oder Mängel bei der Umsetzung der Pflichten von Swisscom festgestellt, so hat Swisscom unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

7 Beizug von Unter-Auftragsbearbeitern

- ¹ Soweit der Vertrag keine einschränkenderen Bestimmungen zum Beizug Dritter enthält, ist Swisscom zum Beizug von Unter-Auftragsbearbeitern berechtigt, hat jedoch den Kunden vorgängig darüber zu informieren, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung neue Unter-Auftragsbearbeiter bezieht oder bestehende Unter-Auftragsbearbeiter austauscht. Der Kunde kann gegen den Beizug eines neuen oder den Austausch eines bestehenden Unter-Auftragsbearbeiters aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einspruch erheben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Kunden ein Kündigungsrecht in Bezug auf die hiervon betroffene Leistung eingeräumt.
- ² Swisscom wird mit ihren Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die Verpflichtungen gemäss vorliegender Vereinbarung sicherzustellen.

8 Bekanntgabe ins Ausland

Jedwede Bekanntgabe von relevanten Daten durch Swisscom ins Ausland oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn Swisscom die Bestimmungen von Art. 16 ff. DSG bzw. von Kapitel V EU-DSGVO einhält. Soweit hingegen eine solche Bekanntgabe von relevanten Daten vom Kunden gewünscht bzw. in seinem Auftrag erfolgt, obliegt die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen ausschliesslich dem Kunden.

9 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Artikelnummern des DSG beziehen sich auf das revidierte DSG (BBl 2020 7639). Vor dessen Inkrafttreten gelten die vorliegend vereinbarten Bestimmungen sinngemäss. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit aller Verträge zwischen Swisscom und dem Kunden, unter welchen Swisscom für den Kunden relevante Daten bearbeitet, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht länger dauernde Verpflichtungen ergeben.
- ² In Abweichung allfälliger Schriftformvorbehalte im Vertrag kann die vorliegende Vereinbarung auch auf elektronischem Weg zwischen den Parteien vereinbart oder geändert werden.
- ³ Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten zusätzlich zu den im Vertrag festgelegten Pflichten und schränken letztere nicht ein. In Bezug auf die in einem Anhang zu dieser Vereinbarung generisch festgelegten TOM gehen im Widerspruchsfall die Regelungen des Vertrages vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages unverändert weiter.